



Hundehaltung

Tierschutzrechtliche Anforderungen an die Haltung von Hunden

Für wen und wo gilt die Tierschutz-Hundeverordnung?

Seit dem 01. Januar 2022 gelten Änderungen der Tierschutz-Hundeverordnung. Hier werden die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen für jeden Hundehalter und für jeden Hundezüchter im gesamten Bundesgebiet gesetzlich vorgeschrieben. Sie gilt nicht während des Transportes und während einer tierärztlich vorgeschriebenen Behandlung von Hunden.

Was sind die allgemeinen Anforderungen an das Halten von Hunden?

Wer einen Hund hält, muss das Tier artgemäß und verhaltensgerecht unterbringen. Einem Hund ist Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers sowie mehrmals täglich in ausreichender Dauer Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren. Regelmäßiger Kontakt zu Artgenossen ist zu ermöglichen. Wer mehrere Hunde auf einem Grundstück hält, hat diese in einer Gruppe zu halten, falls andere wichtige Gründe dem nicht entgegenstehen. Ab dem 01.01.2023 ist die Haltung so zu gestalten, dass jedem Hund in der Gruppe ein Liegeplatz zur Verfügung steht sowie eine individuelle Fütterung ermöglicht wird. Eine unkontrollierte Vermehrung der Tiere muss verhindert werden.

Ein Welpen darf erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden. Einem Welpen bis zu einem Alter von zwanzig Wochen sind mindestens vier Stunden je Tag Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren. Es ist verboten, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaftes Mittel zu verwenden.

Welche Anforderungen gelten für das Halten von Hunden im Freien?

Einem Hund im Freien ist eine Schutzhütte und außerhalb dieser Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger und wärmeisoliertes Liegeplatz, der weich oder elastisch verformbar ist und der so beschaffen ist, dass der Hund in Seitenlage ausgestreckt liegen kann, zur Verfügung zu stellen.

Wie muss eine solche Schutzhütte beschaffen sein?

Die Schutzhütte muss aus wärmedämmenden und gesundheitsunschädlichen Material hergestellt sein. Sie muss so bemessen sein, dass der Hund in ihr verhaltensgerecht bewegen, stehen, sich in ihr umdrehen und trocken ausgestreckt liegen kann. Der Innenraum ist so durch z.B. Größe, Einstreu, Heizung zu gestalten, dass der Hund seine Schutzhütte mit seiner Körperwärme warm halten kann.

Welche Anforderungen gelten für die Zwingerhaltung?

Einem Hund im Zwinger ist neben der Schutzhütte und dem Liegebereich je nach Größe eine freie Grundfläche von 6-10 m² zu gewähren, wobei die Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen muss und keine Seite kürzer als zwei Meter sein darf. Die Höhe der Einfriedung muss so bemessen sein, dass der ausgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht. Jedem weiteren in dem Zwinger gehaltenen Hund ist zusätzlich die Hälfte der genannten Grundfläche und einer Hündin mit Welpen ist ab dem 01.01.2024 das doppelte der genannten Grundfläche zur Verfügung zu stellen. Eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Hunde dürfen in einem Zwinger nicht angebonden gehalten werden. Auch Zwingerhunden ist Auslauf im Freien zu ermöglichen.

Welche Anforderungen gelten für das Halten von Hunden in Räumen?

In nicht beheizbaren Räumen muss dem Hund eine Schutzhütte o.a. Einrichtungen, die ihn ausreichend vor Kälte und Luftzug schützt, sowie ein wärmeisoliertes Liegebereich außerhalb der Schutzhütte, der weich oder elastisch verformbar ist und eine Fläche je nach Größe des Tieres von 6-10 m² zur Verfügung stehen. Eine Tageslichteinfallfläche von mind. 1/8 der Bodenfläche des Raumes ist vorgeschrieben. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zusätzlich zu beleuchten. In den Räumen oder Raumeinheiten muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein.

Welche Anforderungen gelten für die Anbindehaltung von Hunden?

Die Anbindung muss an einer Laufvorrichtung, die mind. 6 m lang ist, frei gleiten können, und so bemessen sein, dass sie dem Hund einen seitlichen Bewegungsspielraum von mind. 5 m bietet. Der Hund muss seine Schutzhütte ohne Einschränkung nutzen können. Es dürfen nur gegen Aufdrehen gesicherte Anbindungen von geringem Eigengewicht und nur breite, nicht einschneidende Brustgeschirre oder Halsbänder verwendet werden. Verboten ist die Anbindehaltung von Hunden bis zu einem Alter von 12 Monaten, bei säugenden

Hündinnen und einer tragenden Hündin im letzten Drittel der Trächtigkeit. Auch in Anbindung gehaltenen Hunden ist Auslauf im Freien zu ermöglichen. Ab dem 01.01.2023 dürfen Hunde nicht angebonden gehalten werden.

Welche Anforderungen gelten für das Halten beim Züchten?

Ab dem 01.01.2023 gelten besondere Anforderungen für das Halten beim Züchten von Hunden. Spätestens drei Tage vor der zu erwartenden Geburt bis zum Absetzen der Welpen ist der Hündin grundsätzlich eine Wurfkiste anzubieten, die folgende Bedingungen erfüllen muss:

- Die Größe der Kiste muss der Größe der Hündin und der zu erwartenden Anzahl an Welpen angemessen sein. Die Hündin muss ausgestreckt in Seitenlage liegen können.
- Die Gesundheit der Hündin und der Welpen muss kontrollierbar sein, ebenso die Lufttemperatur.
- Die Innenseite der Seitenwände muss mit Abstandshaltern ausgestattet sein.
- Die Oberfläche muss leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Eine Wurfkiste ist nicht erforderlich, wenn die Hündin und die Welpen im Freien gehalten werden und die Schutzhütte o.g. Kriterien erfüllt. Innerhalb der Wurfkiste oder Schutzhütte ist im Liegebereich der Welpen eine Lufttemperatur zu gewährleisten, die eine Unterkühlung oder Überhitzung der Welpen verhindert. Eine Hündin mit Welpen muss so gehalten werden, dass sie sich von ihren Welpen zurückziehen kann. In Räumen gehaltenen Welpen muss ab der 5. Lebenswoche mind. einmal täglich Auslauf im Freien geboten werden. Der Auslauf muss dabei Zahl und Größe der Welpen entsprechen.

Wer gewebsmäßig mit Hunde züchtet, hat für bis zu 5 Hunde (bis 01.01.2023 10 Zuchthunde) und ihre Welpen eine Betreuungsperson, die die hierfür notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten der zuständigen Behörde nachgewiesen hat, zur Verfügung zu stellen. Eine Betreuungsperson darf bis zu drei Hündinnen mit Welpen gleichzeitig betreuen.

Welche Pflichten hat die Betreuungsperson gegenüber dem Hund?

Die Betreuungsperson hat zu gewährleisten, dass der Hund

- mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität versorgt wird.
- jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat.
- seiner Rasse entsprechend regelmäßig gepflegt und für seine Gesundheit Sorge getragen wird.
- einen sauberen, ungezieferfreien und täglich von Kot befreiten Aufenthaltsbereich nutzen kann.
- ohne Aufsicht (v.a.im Auto und Wintergärten) mit ausreichender Frischluft und angemessener Lufttemperatur versorgt ist.
- wenn notwendig durch einen Tierarzt behandelt wird.

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz.